Amtliches Mitteilungsblatt
der Stadt Stolberg (Rhld.)
- Amtsblatt -
3. JAHRGANG STOLBERG, DEN 17. APRIL 2012 NR. 5

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 beschlossen, die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Teichstraße“ wie folgt zu benennen:

„Vennhof“

Der o.a. Beschluss gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Beschluss des Rates vom 24.01.2012 einschließlich der Begründung hierzu liegt in der Zeit vom 17.04.2012 bis einschl. 02.05.2012 beim Vermessungsamt der Stadt Stolberg, Rathausstrasse 11-13, 52222 Stolberg, Rathaus, Zimmer 606, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen diesen Beschluss können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zu Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Vermessungsamt der Stadt Stolberg, Zimmer 606, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Stolberg (Rhld.), den 11.04.12
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ im Stadtteil Breinig.

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, für das oben genannte Gebiet einen Bebauungsplan im **beschleunigten Verfahren** aufzustellen.

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Seniorenpflegeheimes, bzw. einer Anlage für seniorengerechtes Wohnen. Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.

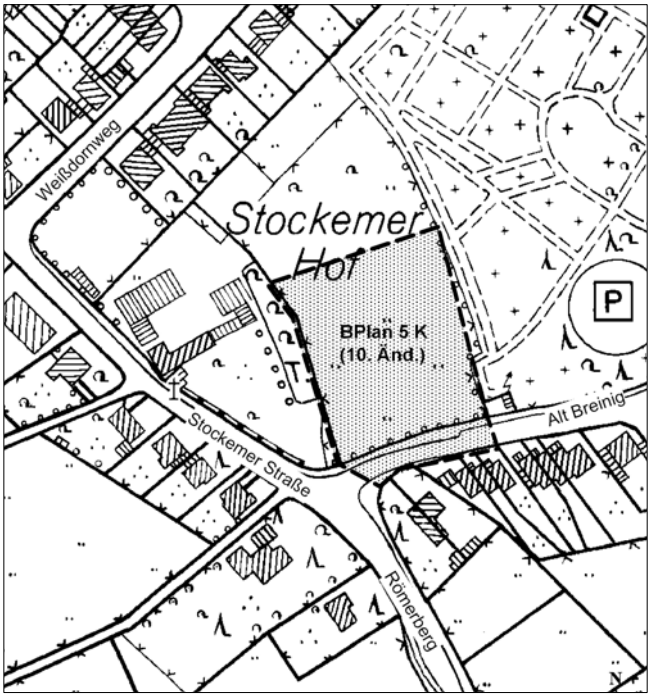

© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet

Die Auslegung des Vorentwurfes findet in der Zeit **vom 25.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012** in den Informationskästen der Abt. für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen bei der Abt. für Entwicklung und Planung, Rathausstraße 11 - 13, Zimmer 510 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	**8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Donnerstag	**8.00 Uhr bis 17.30 Uhr**
Freitag	**8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

unterrichten und während dieser Frist schriftlich oder mündlich dazu äußern. Eine Bürgerinformationsveranstaltung zur o.g. Planung findet am **10.05.2012** um **19.30 Uhr** im Ratssaal der Stadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 1. Stock statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Stolberg (Rhld.), den 30.03.2012
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“ im Stadtteil Münsterbusch gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße/ Lerchenweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509)] in Kraft.

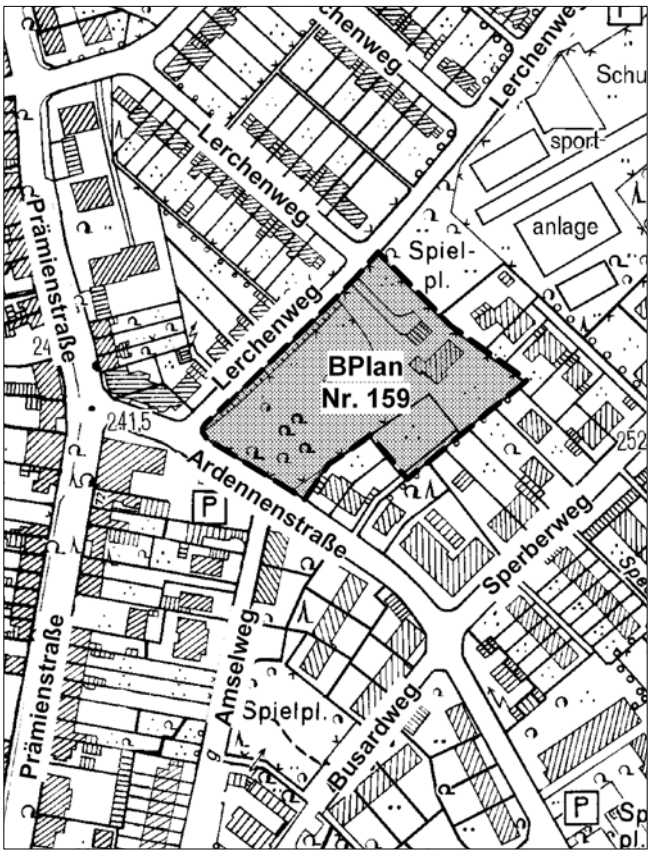

© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung, der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 17 UVPG, der Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser, der umwelt- und abfalltechnischen Untersuchung, dem bergbaulichen Gutachten und der Artenschutzvorprüfung sowie dem Schallschutzgutachten vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Stolberg, Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage während den Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“ Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;

2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden

   a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
   c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Stolberg (Rhld.), den 03.04.2012
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 68 „Brockenberg“ - 2. Änderung - im Bereich Stolberg Büsbach; Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 68 “Brockenberg“ - 2. Änderung - im Bereich Stolberg Büsbach, zwischen Brockenberg, Gallierweg und Kelmesberg, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.

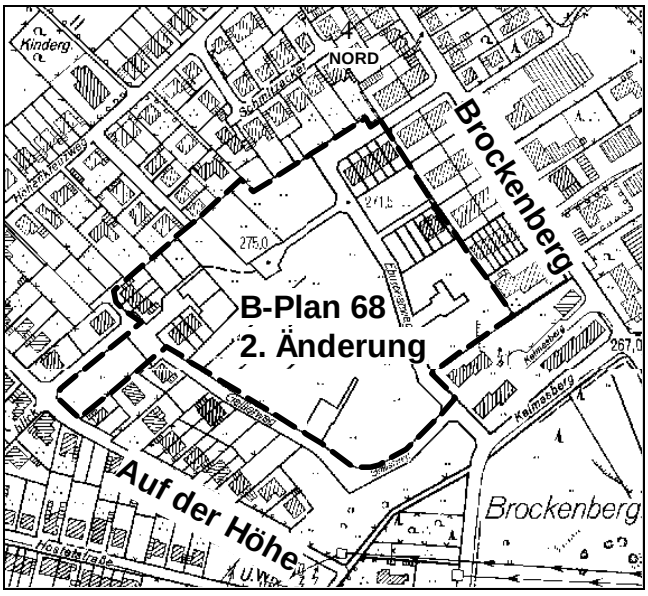

© Katasteramt der StädteRegion Aachen/ 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 68 “Brockenberg“ - 2. Änderung -, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; 2004) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Mit Rechtskraft der 2. Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „Brockenberg“ für diesen Teilbereich außer Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung, Artenschutzbetrachtung, Landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Gefährdungsabschätzung und bergbaulicher Stellungnahme auf Dauer während der Dienststunden in der Abteilung für Entwicklung und Planung der Stadt Stolberg, Rathaus, 5.Etage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 215 und 214 BauGB; danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stolberg geltend gemacht worden ist.

   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 30.03.2012
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Bewerbungsfrist läuft …….

Stadtparty Stolberg vom 07.09. – 09.09.2012 mit Kupfermeistertreffen und Kunstmeile (Burg)

Neu! Bereits am 2. Wochenende im September rund um und in der Burg mit Schmiedetreffen (Deutscher Schmiedemeisterschaft, Jugendwettbewerb, Vorführungen) und großer Kunstmeile.

In der Innenstadt:
- Präsentations-, Verkaufs- und Infostände von Ausstellern
- Vorführungen, Führungen, Ausstellung und Aktionen
- Breit gefächertes Rahmen- und Bühnenprogramm
- Handwerker, Spiel, Spaß und Kinderaktionen
- Beteiligung des Einzelhandels
- Verkaufsoffener Sonntag von 13.00 – 18.00 Uhr am 09.09.2012

Öffnungszeiten:
Eröffnung:
Freitag, 07.09.2012, 19.00 Uhr
nur Kaiserplatz
Freitag, 07.09.2012, 17.00 - 22.00 Uhr
nur Kaiserplatz
Samstag, 08.09.2012, 11.00 - 24.00 Uhr
gesamte Innenstadt
Sonntag, 09.09.2012, 11.00 - 21.15 Uhr
gesamte Innenstadt
geplant ca. 21.00 Uhr Abschlussfeuerwerk

Bewerbungen: bis zum 01.05.2012. Bewerbung mit Aktions- bzw. Produktbeschreibung, Angabe des Platzbedarf, Fotos (innovative Gestaltung wird bevorzugt)

Kupferstädter Weihnachtstage
vom 17.11. – 19.12.2012

Auf, in und rund um die Stolberger Burg sowie im Bereich der historischen Altstadt /Kaiserplatz

- Rahmenprogramm (Musik, Krippenspiel, Weihnachtsschmieden, Weihnachtslauf, u.v.a.m.)
- Größter Adventskalender in der Region (Kaiserplatz)
- Budendorf im Burgbereich
- Krippenausstellung
- Besuch des Nikolaus
  Illumination (Kaiserplatz) am 19.12.2012

Öffnungszeiten:
Eröffnung:
Samstag, 17.11.2012 - Burg
Sa. jeweils von 12.00 - 20.00 Uhr (Burg)
So. jeweils von 12.00 - 20.00 Uhr (Burg)
ab 17.11.2012 - täglich von 12.00 - 20.00 Uhr (Kaiserplatz).

Weihnachtsdeko- und Weihnachtsschmuckhändler, Spielwarenhändler, Textil- und Metallwarenhändler, weihnachtliche Aktionsware, Kunsthandwerker, Musiker, Aktionskünstler, u.v.a.m. (kein Essen und Trinken)

Bewerbungen: bis zum 01.07.2012. Bewerbung mit Aktions- bzw. Produktbeschreibung, Angabe des Platzbedarf, Fotos (innovative Gestaltung wird bevorzugt).

Bewerbungen an:
Stadt Stolberg
Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur
Herrn Gerres
Rathausstraße 44, 52222 Stolberg,
Email: juergen.gerres@stolberg.de
Tel.: 02402/7668317
Fax.: 02402/99909917
Weitere Informationen und Anmeldevordruck auch unter: **www.stolberg.de**

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Stolberg (Rhld.) wird in der Zeit vom **23. bis 27.04.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, 1. Etage, Zimmer 137, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht der Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.
   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.04.2012 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Stolberg (Rhld.), Wahlamt, Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 137, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landtagswahlkreis 4 - Aachen IV - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

   b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

   - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
   - wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
   - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **11.05.2012, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

   Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Punkt 5 b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
   - einen amtlichen Stimmzettel,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Stolberg (Rhld.), den 30.03.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **13. Mai 2012** findet die

   Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

   statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Stolberg (Rhld.) gehört zum Wahlkreis 4 - Aachen IV - und ist in 30 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2012 bis 22. April 2012 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben Ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Sie enthalten für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

Der Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Seine Erststimme gibt der Wähler in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlags seine Stimme gelten soll. Der Wähler gibt seine Zweitstimme auch in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste seine Stimme gelten soll.

Der Wähler gibt seine Stimme geheim ab. Er faltet den Stimmzettel in der Weise, dass eine Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, zusammen.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In folgenden Wahl-/Stimmbezirken wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

   0601 Donnerberg I
   2001 Liester II

Stolberg (Rhld.), den 02.04.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 gem. §§ 92 Abs. 1 und 96 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung die Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 in der Fassung der dem Prüfbericht vom 24.01.2012 beigefügten Eröffnungsbilanz einstimmig festgestellt. Ebenfalls hat der Rat in gleicher Sitzung dem Bürgermeister einstimmig Entlastung bezüglich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009 erteilt.

Der nachstehenden Eröffnungsbilanz kann die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Stolberg entnommen werden:

Stadt Stolberg — Anlage 1

Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) zum 01.01.2009

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	**438.543.736,69**	**1. Eigenkapital**	**107.029.933,99**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	**452.615,15**	1.1 Allgemeine Rücklage	83.129.254,78
1.2 Sachanlagen	**411.855.535,54**	1.2 Sonderrücklagen	288.628,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.102.459,83	1.3 Ausgleichsrücklage	23.612.051,21
1.2.1.1 Grünflächen	27.593.392,03	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.2 Ackerland	2.429.632,00	**2. Sonderposten**	**81.910.893,00**
1.2.1.3 Wald, Forsten	11.692.948,00	2.1 für Zuwendungen	61.405.751,48
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	7.386.487,80	2.2 für Beiträge	9.560.539,91
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	115.025.708,41	2.3 für den Gebührenausgleich	1.575.935,13
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	10.025.312,00	2.4 Sonstige Sonderposten	9.368.666,48
1.2.2.2 Schulen	57.284.889,00	**3. Rückstellungen**	**61.681.913,44**
1.2.2.3 Wohnbauten	2.830.175,00	3.1 Pensionsrückstellungen	55.720.000,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	44.885.332,41	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	100.000,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	216.210.141,52	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögen	28.737.580,60	3.4 Sonstige Rückstellungen nach §36 (4) und (5)	5.861.913,44
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	8.386.264,00	**4. Verbindlichkeiten**	**200.907.217,49**
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	4.1 Anleihen	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	116.563.408,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	107.893.274,61
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	51.827.374,72	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.695.514,20	4.2.2 von Beteiligungen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	107.497,00	4.2.3 von Sondervermögen	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	529.215,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	92.289.744,50
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.414.594,00	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	15.603.530,11
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.695.536,75	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	78.059.912,53
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.770.383,03	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
1.3 Finanzanlagen	**26.235.586,00**		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	93.927,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.702.978,13
1.3.2 Beteiligungen	25.870.548,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	566.444,33
1.3.3 Sondervermögen	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	12.684.607,89
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**9.019.946,87**
1.3.5 Ausleihungen	271.111,00		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.5.2 an Beteiligungen	3.136,00		

1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	267.975,00	
2. Umlaufvermögen	**21.455.474,02**	
2.1 Vorräte	**6.525.223,94**	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	44.258,94	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	
2.1.3 Zur Veräußerung bestimmte Gewerbe-grundstücke	6.480.965,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	**13.992.434,43**	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	6.735.582,40	
2.2.1.1 Gebühren	1.532.944,60	
2.2.1.2 Beiträge	91.718,57	
2.2.1.3 Steuern	1.704.052,24	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.634,24	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.403.232,75	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	5.297.432,98	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	333.471,28	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	4.285.700,00	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	45.014,21	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	633.247,49	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.959.419,05	
2.2.3.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.600.396,63	
2.2.3.2 Forderungen durchlaufende Gelder	165.939,80	
2.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände aus Treuhand v. Camp Astrid	193.082,62	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	**593.860,72**	
2.4 Liquide Mittel	**343.954,93**	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**550.694,08**	
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	
	460.549.904,79	**460.549.904,79**

Aufgestellt
Stolberg, den 16.01.2012
gez.
Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer
der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bestätigt
Stolberg, den 16.01.2012
gez.
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister der Stadt Stolberg (Rhld.)

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nebst Anhang und Lagebericht der Stadt Stolberg (Rhld.) und der Prüfungsbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nebst Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 im Rathaus, 3. Etage, Zimmer 308 (Amt für Finanzwesen), zu folgenden Zeiten öffentlich ausliegen und dort von jedermann eingesehen werden können:

montags – mittwochs
8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags
8:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
freitags 8:30 Uhr - 12:00 Uhr

Stolberg (Rhld.), 30.03.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.03.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 2, 6 Abs. 2, 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712 /SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 687) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rettungsdienstliche Aufgaben

(1) Die Stadt Stolberg nimmt als Trägerin der Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung im Stadtgebiet und darüber hinaus zugewiesene oder übernommene Einsätze.

(2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die gesundheits- und lebenserhaltende Hilfeleistung und der Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 RettG.

(3) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen eingesetzt.

§ 2
Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 3
Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Strecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
   a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
   b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist,
   c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,
   d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,
   e) für Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Rettungstransportfahrzeuges durch Minderjährige haftet der Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktrechts. Der Aufsichtspflichtige haftet neben ihm als Gesamtschuldner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, diesen in Rechnung gestellt werden. Diese setzt das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt unberührt.

§ 5
Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Billigkeitsregelung

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundungen und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungstransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OwiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36 und 37 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 8
Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung mit dem anliegenden Gebührentarif tritt am 01.05.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.05.2011 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Stolberg (Rhld.), den 04.04.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage

zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Stolberg (Rhld.)
vom 27.03.2012

Gebührentarif			
Gebühren-tarifstelle	Gebührenfall	Gebühren-satz	zzgl. Leit-stellengebühr
1	Grundgebühr für die Benutzung eines **Rettungstrans-portwagens - RTW -**, wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird, innerhalb des 60 km-Bereiches	274,07 €	X
2	Die Grundgebühr zu Tarifstelle 1 erhöht sich um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,15 €	
3	Werden **gleichzeitig mehrere** Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Tarifstelle 1, für jede weitere Person 50% der vollen Gebühr gem. Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Person ergibt.		x
4	Eine **Begleitperson** wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von 50% der Tarifstelle 1 berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.		
5	Für das **Bereithalten** eines RTW **ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport** - je angefangene Stunde -. Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines RTW ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb der Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.	wie Tarif-stelle 1	x
6	Für den **Einsatz eines bestellten** RTW **ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport** (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung)	50% der Tarifstelle 1	x

Zusätzlich zu den Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (RTW) erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) **Leitstellen-gebühren** für die Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle. Diese werden von der Stadt Stolberg (Rhld.) an die StädteRegion Aachen als Träger der städteregionalen Leitstelle weitergeleitet.

Die Erhebung der Leitstellengebühr erfolgt auf Grundlage der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und die Leitstelle vom 15.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe der hierin festgelegten Gebührentarife.

Hiernach werden z.Zt. für die StädteRegion Aachen anläßlich des Einsatzes mit dem RTW 26,00 € erhoben.

Bei Änderung der Leitstellengebühren werden, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen, die neuen Gebührentarife zugrunde gelegt.

---

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 27.03.2012

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG) (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) nachfolgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Hinter § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe h) wird der nachfolgende Satz 2 eingefügt:

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Stolberg (Rhld.) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Artikel 2

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „berechnen sich“ eingefügt:
minutengenau

Artikel 3

In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird hinter den Worten „der Einsatzzeit“ eingefügt:
minutengenau

Artikel 4

In § 7 Abs. 2 wird hinter den Worten „von 7,50 €“ eingefügt:
pro angefangener Stunde

Artikel 5

Der § 8a wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

Artikel 6

§ 11 wird wie folgt ersetzt:

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Stolberg (Rhld.), den 04.04.2012

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.